

Aktenzeichen:

I m N a m e n d e s V o l k e s

9 RV 838/55

In Sachen

Verkündet

am 15. März 1957

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 15. März 1957

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Schleswig
vom 13. Juni 1955 wird aufgehoben. Die Sache
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht Schleswig zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

T a t b e s t a n d

Der Kläger hat in früheren Jahren und zu Beginn dieses Verfahrens Versorgung wegen mehrerer Körperleiden begehrt, die er auf militärischen Dienst während des letzten Krieges zurückführte. Die Leiden sind nur zum Teil als Wehrdienstbeschädigungen anerkannt worden. Vor dem Landessozialgericht (LSG.) und in der Revisionsinstanz geht der Streit nur darum, ob ein Herzleiden als Folge des Wehrdienstes anzusehen ist.

Schon in einem im Mai 1946 gestellten Antrag auf Versorgung gab der Kläger neben anderem ein Herzleiden an. Die Landesversicherungsanstalt (LVA.) als damalige Versorgungsbehörde nahm im Bescheid nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) 11 vom 20. Mai 1947 an, eine organische Erkrankung des Herzens könne nicht nachgewiesen werden, wegen der anerkannten Leiden wurde Heilfürsorge gewährt. Die gleiche Stelle hatte bereits durch Benachrichtigung vom 24. September 1946 die Gewährung von Rente wegen der Kriegsleiden abgelehnt, weil die Voraussetzungen nach der SVD 11 nicht gegeben seien. Bescheid und Benachrichtigung sind auf das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. M. xxxxxxxx in Travemünde vom 12. September 1946 gestützt, der eine eingehende Vorgeschichte erhoben und den Kläger klinisch und röntgenologisch untersucht hatte. Der Kläger hat gegen den Bescheid und die Benachrichtigung kein Rechtsmittel eingelegt.

Auf einen neuen Antrag vom 23. August 1952 wurde durch Bescheid des Versorgungsamts (VersorgA.) vom 8. April 1953 nach einer Untersuchung durch den Facharzt für innere Krankheiten Dr. W. xxxxx vom 13. Februar 1953 ein nunmehr festgestelltes Herzleiden (leichter Mitralfehler) nicht als Schädigungsfolge im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) anerkannt, da es erst nach der Ableistung des Wehrdienstes entstanden sei und mit ihm in keinem Zusammenhang stehe.

Die als Klage auf das Sozialgericht (SG.) übergegangene Berufung des Klägers blieb erfolglos. Gestützt auf die gutachtliche Äußerung des Sitzungsarztes, des Nervenfacharztes Dr. S. xxxxxx

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



vom 19. November 1954, die neben den beiden erwähnten früheren ärztlichen Gutachten einen Arztbrief des Facharztes für innere Krankheiten Dr. H.xxxxx vom 24. Oktober 1953 verwertete, verneinte das SG. den ursächlichen Zusammenhang des im Februar 1953 festgestellten leichten Herzschatens des Klägers mit dem Wehrdienst, weil der Herzschaden bei der eingehenden Untersuchung im September 1946 durch Dr. M.xxxxxxx nicht nachweisbar gewesen sei und Brückensymptome, die eine Verbindung der zur Zeit der Entscheidung bestehenden Herzbeschwerden mit dem militärischen Dienst dartun könnten, fehlten. Da durch das vom VersorgA. anerkannte Leiden die Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 v.H. gemindert sei, stehe dem Kläger keine Rente zu.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und sie auf die Anerkennung des Herzleidens beschränkt. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG. hat der Facharzt für innere Krankheiten Dr. D.xxx ohne eigene Untersuchung, ebenfalls gestützt auf den Arztbrief des Dr. H.xxxx vom 24. Oktober 1953, als wahrscheinlichste Herzschatigung eine Aorteninsuffizienz bezeichnet und sie auf einen rheumatischen Infekt bezogen, der wahrscheinlich - dem Kläger unbewußt - in dessen Jugend abgelaufen sei, da spätere länger dauernde fieberhafte Erkrankungen nicht mehr angegeben würden, insbesondere auch nicht während des Wehrdienstes. Diese gutachtliche Äußerung hat sich das LSG. zu eigen gemacht und im Gegensatz zum SG. angenommen, die Aorteninsuffizienz habe schon zur Zeit der Ableistung des Wehrdienstes vorgelegen und sei auf eine vor diesem durchgemachte Infektionskrankheit zurückzuführen. Die Berufung des Klägers wurde durch Urteil vom 13. Juni 1955 zurückgewiesen. Revision wurde nicht zugelassen.

Der Kläger rügt in der Revision u.a. unzureichende Sachaufklärung durch das LSG., weil es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Herzleiden und einer vor dem Wehrdienst durchgemachten Infektionskrankheit angenommen habe, ohne eine Untersuchung durch einen ärztlichen Sachverständigen herbeizuführen und die vom Kläger in der Berufungsschrift benannten Ärzte zu hören. Der Kläger habe außerdem keine Gelegenheit gehabt, sich im Termin über Infektionen im Wehrdienst zu äußern.



Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen,

hilfsweise, unter Abänderung des angefochtenen Urteils anderweitig in der Sache selbst zu entscheiden und die Beklagte gemäß dem im ersten Rechtszuge gestellten Klagantrag zu verurteilen.

Der Beklagte hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist vom Berufungsgericht nicht zugelassen (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -), nach Abs. 1 Nr. 2 a.a.O. aber zulässig, weil ein Mangel des Verfahrens gerügt wird und dieser vorliegt. Die Revision ist auch begründet.

Zu Recht hat der Kläger mangelhafte Sachaufklärung und Verstoß gegen § 103 SGG geltend gemacht, weil das LSG. kein ärztliches Gutachten wegen des Herzleidens hat erstatten lassen. Die kurze Äußerung des Sitzungsarztes Dr. D.xxx ist nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen.

Dr. D.xxx hat den Kläger nicht selbst untersucht, sondern sich bezüglich des Untersuchungsergebnisses auf das Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. W.xxxxxx und den Arztbrief des Facharztes für innere Krankheiten Dr. H.xxxxx gestützt. Es hätte dem LSG. auffallen müssen, daß schon der Sitzungsarzt des SG. keine eigene Untersuchung vorgenommen, sondern die gleichen ärztlichen Unterlagen seinem Gutachten mit völlig anderer Diagnose zugrunde gelegt hatte. Hinsichtlich der Bemerkung des Dr. D.xxx über das Bestehen der vermuteten Aorteninsuffizienz zur Zeit der Untersuchung durch Dr. M.xxxxxx genügt der Hinweis auf die Blutdruckwerte allein nicht, um schon damals ein solches Herzleiden zu unterstellen, zumal die Dämpfungsfigur als regelrecht und die Töne als zwar leise aber rein bezeichnet



wurden. Dr. D.xx hätte sich deshalb eingehender mit dem Gutachten des Dr. M.xxxxxxx auseinandersetzen müssen, wenn seiner Äußerung Beweiswert beigemessen werden sollte. Das LSG. mußte Zweifel daran haben, ob der Sachverhalt in medizinischer Hinsicht hinreichend geklärt war, wenn aus den gleichen ärztlichen Unterlagen zwei so verschiedene Schlüsse über Art und Beginn des strittigen Herzleidens gezogen wurden.

Die Bedenken gegen die gutachtliche Äußerung des Dr. D.xx mußten sich beim LSG. noch dadurch verstärken, daß dieser eine eigene Vorgeschichte nicht erhoben, offenbar auch den Kläger nicht befragt, sondern ohne weiteres unterstellt hat, daß Infektionskrankheiten während des Wehrdienstes und später nicht vorlagen und auch nicht angegeben wurden. Wenn schon der ärztliche Sachverständige keine eigene Vorgeschichte erhob, so hätte er die bei den Akten befindlichen ärztlichen Äußerungen und aus ihnen insbesondere die Angaben des Klägers über den Verlauf seines Leidens als Vorgeschichte für seine eigene Beurteilung benutzen müssen. Insoweit ist das Gutachten des Dr. M.xxxxxxx vom 12. September 1946 belangvoll, da in ihm als vermutete Ursachen für die Atem- und Herzbeschwerden angegeben sind: Strapazen und Überanstrengungen sowie Erkältungen - also Infektionserkrankungen - während des Wehrdienstes von 1939 bis 1941 beim Ersatzheer und beim Einsatz in Polen. Diesen wesentlichen Teil der Akten hätte Dr. D.xxx nicht nur beachten, sondern dazu auch in seiner Äußerung Stellung nehmen müssen. Im Gegensatz zu den in den Akten vorhandenen Angaben des Klägers hat der Sachverständige ohne Begründung sich auf Vermutungen gestützt, für die in dem Krankheitsverlauf keinerlei Anhaltspunkte gegeben waren. Seine gutachtliche Äußerung ist deshalb nicht schlüssig und nicht geeignet, die Entscheidung zu tragen.

Dies mußte das LSG. erkennen. Wenn es trotzdem, ohne den Kläger zu seinen früheren Angaben über die Erkrankungen während des Wehrdienstes selbst zu befragen und ohne ein weiteres ärztliches Gutachten einzuholen, im Gegensatz zum SG. den Beginn der Erkrankung nicht nur vor den Zeitpunkt des Gutachtens des Dr. M.xxxxxxx sondern noch vor den Wehrdienst verlegte, so ist diese Feststellung willkürlich und überschreitet die Grenzen der freien Beweiswürdigung. Das angefochtene Urteil beruht auf di

Der Senat hat nach § 170 Abs. 2 SGG in der Sache nicht selbst entschieden, da noch Feststellungen tatsächlicher Art zu treffen sind. Der Rechtsstreit wurde deshalb zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückverwiesen. Dieses wird die erforderlichen Ermittlungen über die Erkrankungen des Klägers während des Wehrdienstes anzustellen und, darauf aufbauend, die notwendigen ärztlichen Untersuchungen über Art, Beginn und Ursache des beim Kläger vorliegenden Herzleidens herbeizuführen haben. Bei dieser Sachlage konnte unerörtert bleiben, ob auch die weitere Revisionsrüge, in der Berufungsschrift sei ein vom LSG. nicht beachteter Antrag nach § 109 SGG enthalten, zu Recht erhoben ist.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)